

**Ämtliche Bekanntmachungen.****Bekanntmachung.****Mehl und Haferflocken oder Hafergrütze.**

Gemäß § 5 der Verordnung über Lebensmittelkarten vom 18. Oktober 1916 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin bestimmt:

- I. Auf den Abschnitt Nr. 41 der Lebensmittelkarte entfallen 200 Gramm Mehl.
- II. Auf den Abschnitt Nr. 42 der Lebensmittelkarte entfallen 200 Gramm Haferflocken oder Hafergrütze.
- III. Die Abschnitte Nr. 41 und 42 sind nur in den durch ein Aushängeschild „Verkauf von Mehl (Graupen) auf Lebensmittelkarten der Stadt Berlin“ gekennzeichneten Geschäften gegen Empfangsbefcheinigungen abzuliefern, und zwar am Sonnabend, den 3., Sonntag, den 4., und Montag, den 5. März 1917.

Nachträgliche Annahme findet nicht statt.

- IV. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die von ihnen angenommenen Kartenabschnitte in der bisher vorgeschriebenen Weise an ihren Großhändler abzuliefern, und zwar nur am Dienstag, den 6. März 1917.
- V. Die Ware wird in der üblichen Frist nach Ablieferung der Abschnitte bei den Kleinhandelsgeschäften gegen Rückgabe der Empfangsbefcheinigungen zur Verfügung stehen.
- VI. Es ist unzulässig, die Kartenabschnitte in Geschäften abzugeben, in denen nicht das vom Magistrat ausgegebene Aushängeschild (siehe zu III) angebracht ist. Geschäften, die nicht im Besitze des Aushängeschildes sind, ist die Annahme der Kartenabschnitte verboten.

Berlin, den 2. März 1917.

**Magistrat**

**der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**Abteilung für Brotversorgung.**